

69/MT-BR/2023

MITTEILUNG

an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission
gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 28. Juni 2023

COM(2023) 127 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2561 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 383/2012 der Kommission

Die Europäische Kommission hat im Rahmen eines Verkehrssicherheitspaketes auch eine Änderung der dritten Führerscheinrichtlinie vorgeschlagen, die umfangreiche Änderungen mit sich bringt. Der EU-Ausschuss des Bundesrates möchte hervorstreichen, dass das Ziel der EU Kommission im neuen Verkehrssicherheitspaket – die Straßen für alle Nutzer:innen sicherer zu machen – in vollen Maße unterstützt wird. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Straßenverkehr muss gewährleistet werden. Europaweit sterben pro Jahr 20.000 Personen im Straßenverkehr. Ein Gutteil der Opfer sind auch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer:innen, also Fußgänger:innen oder Radfahrer:innen.

Der Ausschuss möchte sich in diesem Zusammenhang dennoch klar gegen jegliche Altersdiskriminierung beim Zugang zum Führerschein aussprechen, die aus Sicht des Ausschusses vorliegen würde, wenn alle Personen ab 70 Jahren alle 5 Jahre oder in kürzeren Intervallen verpflichtend ihren Führerschein erneuern müssten, was der

Verkürzung der Führerscheingültigkeit, die die Kommission im Erstentwurf der Richtlinie vorgeschlagen hat, nachkommen würde.

Grundsätzlich bedeutet Mobilität für Senior:innen Lebensqualität, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. Eine besondere Rolle spielt dabei das Auto, vor allem in ländlichen Regionen. Fahrtauglichkeit lässt sich nicht an einem bestimmten Alter festmachen, sondern hängt vielmehr vom allgemeinen Gesundheitszustand, der Fahrpraxis und der geistigen Fitness ab.

Auch wenn der vorliegende Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission wichtige Punkte wie die Digitalisierung des Führerscheins, die europaweite Harmonisierung und die verstärkte grenzüberschreitende Kooperation beinhaltet, so ist er in manchen Teilen unverhältnismäßig, insbesondere was die Reglementierung beim Zugang zum Führerschein der über 70-jährigen Personen betrifft.

Für ein sicheres Autofahren ist aus Sicht des EU-Ausschusses des Bundesrates nicht das Alter oder ein notwendiger Test zu einem beliebig festgesetzten Alter entscheidend, sondern vielmehr der jeweils aktuelle Gesundheitszustand, die richtige Selbsteinschätzung und ein kritischer Umgang mit der eigenen Leistungsfähigkeit.

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Regelung für den Zugang zum Führerschein für Personen ab 70 Jahren würde die Mobilität in der Landbevölkerung auf problematische Art und Weise einschränken. Der Bundesrat möchte überdies hinaus zur Kenntnis bringen, dass aus der amtlichen Unfallstatistik kein direkt höheres Risiko für ältere Autofahrer:innen ablesbar ist. Das höchste Risiko haben junge, männliche Straßenverkehrsteilnehmer. Die mit Abstand wichtigsten Unfallursachen sind Unachtsamkeit bzw. Ablenkung und überhöhte Geschwindigkeit. Auch die Zahl der Alkoholunfälle ist wieder im Steigen. Der EU-Ausschuss des Bundesrates fordert die EU-Kommission daher auf, diesen Artikel aus dem Richtlinienentwurf zu streichen.

Der Bundesrat möchte einmal mehr betonen, dass die hohe Anzahl an delegierten Rechtsakten im vorliegenden Kommissionsentwurf kritisch gesehen wird. Der

Kommission werden dadurch sehr umfangreiche Befugnisse eingeräumt, um nachträglich weitreichende inhaltliche Regelungen zu erlassen.

Weiters möchte der EU-Ausschuss die Kommission darauf hinweisen, dass die Übergangsfristen im Allgemeinen sehr kurz gestaltet wurden und dies zu erheblichen Schwierigkeiten in der Umsetzung führen könnte. Eine Verkürzung der Umschreibeverpflichtung alter Führerscheine um 3 Jahre lehnt der Ausschuss ab. Die Mitgliedstaaten haben auf das Datum im Jahr 2033 vertraut (aufgrund der 3. FS-RL) und auch medial bekannt gegeben. Dieses Datum ist seit Jahren bei den Bürger:innen bekannt. Eine Verkürzung verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand, der nicht zweckmäßig erscheint. Zudem ist gegen Ende der Frist mit einem großen Ansturm auf die Behörden zu rechnen. Wird die Frist nun um 3 Jahre verkürzt, wird der Aufwand noch größer sein.